

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Eschenburg
vom 16.12.2010

Die vorgenannte Friedhofssatzung wird gemäß den in der Satzung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2012 in § 32 Abs. 4 geändert.

§ 1

§ 32 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Wiesengrabstätten

Die Reihen-Wiesengrabstätten werden ohne Grabhügel ebenerdig eingerichtet.

Auf Wiesengräbern für Erdbestattungen sind abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte nur bodengleich angeordnete Grabplatten mit den Maßen 80 cm in der Breite, 70 cm in der Tiefe und 8 cm Stärke zugelassen. Die Oberfläche muss glatt sein. Die Beschriftung kann vertieft oder aufgesetzt sein und muss so angeordnet werden, dass umlaufend eine 10 cm breite Mähkante bleibt. Die Schrifthöhe darf 20 mm über Oberkante Grabplatte nicht übersteigen. Die Liegeplatten sind niveaugleich in die Rasenfläche zu verlegen und so zu gründen, dass keine Setzungen entstehen.

Das Bepflanzen, Ablegen von Blumen, sowie das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist auf den Wiesengrabstätten nicht gestattet.

Die Einrichtung von Grabeinfassungen und stehenden Grabmälern auf Wiesengräbern ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Reihengräber.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschenburg, den 03.07.2012

Der Gemeindevorstand

(Konrad)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wurde am 06.07.2012 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg bekannt gemacht.

Eschenburg, den 09.07.2012

Der Gemeindevorstand

(Konrad)
Bürgermeister